

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 36 1301/14-II/8/85(25)

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1827

Sachbearbeiter:

OKoär Dr. Resel

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	83-GE/10-85
Datum:	18. OKT. 1985
Verteilt	1985-10-18 Mischl.

Dr. Esterl

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf einer Novellierung des Fernwärmeförderungsgesetzes 1982 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

10. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 36 1301/14-II/8/85

Entwurf einer Novelle zum
Fernwärmeförderungsgesetz;
Begutachtungsverfahren.
Z.Z. . vom 9. September 1985
Zl. 51.010/55-V/1/85

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1827

Sachbearbeiter:
OKoär Dr. Resel

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen ist mit dem Entwurf einer Novellierung des Fernwärmeförderungsgesetzes unter der Voraussetzung einverstanden, daß die Vollziehung im Rahmen der do. Ausgabenkredite sichergestellt ist.

In der neu hinzugefügten Z. 16 des § 10 Abs. 2 sollte es jedoch in Übereinstimmung mit der Diktion im § 10 Abs. 1 besser "eines Ansuchens auf Gewährung" lauten. Außerdem sollte im Gesetzestext selbst klargestellt werden, welches "geologische Gutachten" als geeignet zu betrachten ist (Geologische Bundesanstalt, ger. beeid. Sachverständige, Universitätsprofessoren oder dgl.), da ansonsten über die qualitative Eignung eines solchen Gutachtens Meinungsverschiedenheiten entstehen und unnötige Kosten erwachsen könnten.

10. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

